

## **Anfrage**

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Bitte senden Sie mir von den Ihnen bereits vorliegenden Abschlussmeldungen zu den letzten fünf unterschiedlichen Terminen je eine Abschlussmeldung zu.

Welche statistischen Auswertungen werden zu Versammlungen und/oder deren Abschlussmeldungen gemacht?

Ich bitte um Zusendung der letzten fünf vorliegenden.

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

## **Antwort**

Anrede,

mit Nachricht vom 12.01.2024 haben Sie beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz SH gestellt. Mit Ihrem Antrag begehren Sie Zugang zu den im Ministerium vorhandenen Informationen zu statistischen Auswertungen von Versammlungen beziehungsweise Abschlussmeldungen.

Entschuldigen Sie die nicht fristgerechte Bearbeitung Ihres Antrages.

Auf Ihren Antrag teile ich Ihnen mit, dass keine solchen Informationen im Ministerium vorliegen, insbesondere keine statistischen Auswertungen. Versammlungsbehörden sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Mit freundlichen Grüßen

## **Nachfrage**

Anrede,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14. Februar 2024 15:24 Uhr.

Im Anhang möchte ich Ihnen einen Abschlussbericht zukommen lassen, der ausweislich des E-Mail-Verteilers an Stellen im Innenministerium bzw. dem LPA/LKA, die Teil des Innenministeriums sind, zugeleitet wurde, nach Aussage einiger Polizisten mir gegenüber ist es auch üblich, "IM / LFZ" alle Abschlussberichte zukommen zu lassen.

Ich bitte Sie daher, Ihre Antwort noch einmal diesbezüglich zu überprüfen.

Sollte es üblich sein, dass diese E-Mails nahezu direkt nach Eingang gelöscht werden, ist vielleicht die entsprechende Praxis zu überdenken, warum solche Abschlussberichte überhaupt erstellt/versendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

## **Antwort**

Anrede,

auf Grundlage Ihrer Mail vom 22.02.2024 habe ich die meine Antwort auf Ihren Antrag vom 12.01.2024 noch einmal überprüfen lassen.

Auch die erneute Prüfung hat ergeben, dass keine polizeilichen statistischen Auswertungen zu Abschlussmeldungen von Versammlungen vorgenommen werden.

Ergänzend zu meiner Antwort vom 14.02.2024 möchte ich konkretisieren, dass die von Ihnen erbetenen Kopien der letzten fünf Abschlussmeldungen nicht übersandt werden können, da überwiegende öffentliche Interessen (§ 9 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein) der Herausgabe entgegenstehen. Die Erfassung von personenbezogenen Daten in Abschlussmeldungen zu Demonstrationen ist nicht vorgesehen. Die Abschlussmeldungen enthalten Informationen, die auf das taktische Vorgehen der Polizei bei Veranstaltungen rückschließen lassen. Eine Veröffentlichung würde diese taktischen Vorgehensweisen bekannt machen, was die Vorgehensweise der Polizei ausrechenbar machen würde. Dieses hätte nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit.

Mit freundlichen Grüßen